

Gewalt des Staates – Liebe zum Staat.

Annäherungen an ein politisches Gefühl

der Neuzeit

ALF LÜDTKE

I. Europäische Staatlichkeit

Der Staat als Bezeichnung für das »gemeine Wesen« bezeichnet eine historische Konstellation relativ langer Dauer, aber keineswegs universaler Geltung. Die zweifache Polarität – Zwangsgewalt und Fürsorgeversprechen einerseits, Herrschaft und Teilhabe andererseits – verweist auf spezifische Kontexte. Ihren historischen Ort hatten sie im frühneuzeitlichen Europa, blieben allerdings weder auf den Kontinent, noch auf den Zeitraum begrenzt. Die kolonialen Expansionen zeigen globale Ansprüche und Anstrengungen in aller Härte und Deutlichkeit. »Staat« als Behauptung eines überzeitlichen Phänomens ist somit für die mediterran-westasiatische Antike ebenso unangemessen wie für »Negara«, den balinesischen »Theatre State« des 19. Jahrhunderts (Geertz 1980).¹

Zwei Markierungen sind für diese europäische Staatlichkeit spezifisch:

1. Die Unterscheidung zwischen »dem, was des Kaisers ist«, und dem, »was Gottes ist« (Matthäus 22, 21) – also die prinzipielle Unterscheidung von weltlicher und göttlicher Macht.
2. Herrschaft, die von den Beherrschten nicht aus eigenem Willen anerkannt wird (vgl. Weber 1980: 38), gilt als Grenzüberschreitung herrschaftlicher Ansprüche. Die Bestimmung dieser Tyrannis oder Despotie folgt aus der Gegen-Vorstellung, die Staat als »gemeines Wesen« begreift. Dieses »gemeine Wesen« zieht seine Rechtfertigung aus dem »allgemeinen Besten«, das es verfolgt und betreibt. Insofern sei es »allgemein«, als es nicht das des Herrschers oder der Herrschenden ist –

so etwa eine Argumentation des einflussreichen Autoren Justus Lipsius im späten 16. Jahrhundert (Oestreich 1989).

Die »modernen« europäischen Staaten, die sich seither ausformten, erhoben gleichwohl in jeweils sehr unterschiedlichen Rhythmen, Formen und Tempi vielfach weitreichende Ansprüche an die Unterworfenen. Professionalisierungen von Techniken und von Personal begründeten ein steigendes Maß an Durchsetzungsmächtigkeit (Reinhard 1999; Evans/Rueschemeyer/Skokpol 1985; Foucault 1976). Dabei wirkte vieles zusammen. Dennoch waren es immer auch Personen und (Klein-)Gruppen, welche die Kommandohöhen definierten und besetzten. Sie nahmen verbreitete Denkbilder auf, gingen auf individuelle wie kollektive Ängste und Sehnsüchte ein, wenn sie Staatsbildung betrieben – und machten dabei aus »Subjekten« Be-Herrschte (Münkler 1987; Tilly 1990). Folgenreich wurden Institutionen, die Verhaltensformen und Regeln akzeptierter Lebensführung disziplinär und strafend durchzusetzen suchten: Armenhäuser in Amsterdam oder im England des späten 16. Jahrhunderts galten ähnlich wie die Polizei in Paris zu Beginn des 18. Jahrhunderts rasch als beispielgebend. Es gehörten zu diesem Ensemble von Regulierungspraktiken aber auch eine rigorose Finanzadministration wie die Dänemarks im späteren 17. Jahrhundert oder die Peuplierungs- und Kolonisierungspolitik des friderizianischen Preußen – und hier wie dort galten »stehende« Armeen den Herrschenden als besonders unerlässlich. Das Ensemble der Zugriffs-, Beobachtungs- und Disziplinierungstechniken wurde nie ohne die Deklaration der Absicht vorgestellt, Verhältnisse wie »Untertanen« zu »bessern«. Ein umfassend-totalisierender Begriff von »guter Policy« wurde die Kurzformel (Maier 1980; Landwehr 2000; Sälter 2004).

II. »Gute Policy« und »Hausväter«

»Gute Policy« stand für Sicherheit vor physischem Angriff durch Dritte, meinte Vorkehrungen gegen die Überlebensgefahren von Seuchen oder Hungersnöten, bezog sich auf die öffentliche Ordnung von den Kleidervorschriften bis zum Verbot des Schneeballwerfens. Zugleich aber meinte diese »Policy« die Wohlfahrt der Vielen, zuvörderst die der Hausväter und der ihnen Anbefohlenen, von der Hausfrau über die Kinder bis zum Gesinde. Diese Policy vollzog sich in Blicken wie Praktiken, die Distanz voraussetzten, aber auch einforderten, die zugleich stets fühlbar waren und intim werden konnten – als Gewalt.

Die Verpflichtung zu gutem Haushalten bezog sich auf Traditionen, die in griechischen wie in römischen, aber auch in jüdisch-christlichen Lehren vom guten Leben, also auch Haushalten angelegt waren. Damit verbanden sich Vorstellungen wie Praxis eines hierarchisch gestuften Beziehungsge-

füges, von der ehelichen Gesellschaft von Ehemann und Ehefrau über die väterliche Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern bis zur hausherrlichen Gesellschaft zwischen Herr und Knechten bzw. Mägden, zumindest bei Besitzenden unterschiedlicher Stände.

Der Hausvater vermittelte zwischen öffentlichem Wesen und dem jeweiligen Hausstand im Innern dieses – idealiter – »ganzen Hauses«. Nach der Maxime »streng, aber gerecht« sollte er gute Ordnung durchsetzen, gegenüber dem Gesinde, den Kindern wie der eigenen Ehefrau. Dabei galt für jeden oder jede ein spezifisches Verhaltensprofil. Von der Frau wurden gefordert Keuschheit, Treue und Geduld, nicht zuletzt Gehorsam, Anpassung an den Mann, überdies friedliches Wesen, Zurückgezogenheit, vor allem aber auch Fleiß, haushälterische Sparsamkeit und eine akkurate Ordnung des Hauswesens. Der Hausherr sollte Liebe und Sorge für Gefährten wie für Schutzbefohlene aufbringen. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wurden wechselseitige Achtung und Liebe erwartet. Gegenüber dem Gesinde hatte sich der Hausherr streng, zugleich aber menschlich zu verhalten; im Gegenzug hatten die Untergebenen ihm Achtung, Gehorsam und Treue zu erweisen. Und auch die Hausväter sollten beim Wirtschaften klug auf haushälterische Sparsamkeit achten, beständig Aufsicht führen, in jedem Fall überall präsent sein.²

Bei aller Ausrichtung auf umfassenden Gehorsam, das heißt auf genaues »Hinhören« auf die Gebote »von oben«, verknüpften die Vielen »Herrschaft« im Hause wie im »gemeinen Wesen« mit Bildern guten Lebens. »Hausvater« und »Vater Staat« waren nicht nur Schreckgespenster, sie wurden »unten« keineswegs nur gefürchtet, sondern auch erhofft, wenn auch nicht von allen und nicht zu jeder Zeit. Überdies war das »oben« relativ; im Alltag zeigte es sich in Gestalt kleiner Zirkel von »Offizianten« und »Beamten« – wenn nicht gar ein isoliert auftretender »Kommissar« oder ein angesessener Kaufmann, Gutsherr oder auch bäuerlicher Besitzer es alleine verkörperte. Bei allen Eingriffen und Regelungsversuchen operierten diese »Amtspersonen« immer auch nach eigenem situativem Ermessen, das kaum je von eigenen Interessen und dem eigenem Auskommen abgelöst war. Und so sehr sie die Insassen ihres Amts- oder Zuständigkeitsbereiches zu untertäniger Zuneigung, zur »Liebe« für ihren Fürsten zu ermuntern suchten – sie waren auch ihrerseits zur »Untertanenliebe« verpflichtet (Büschel 2006; Schulte 2002). In freier Variation des Berliner Philosophen Georg W.F. Hegel, der diese Staatlichkeit vor Augen hat und seinerseits propagierte, war Freiheit als Einsicht in die Notwendigkeit zu begreifen³ – genau hier aber bedeutete ehrerbietige Zuneigung zur Obrigkeit das Gegenteil einer bloß gehorsamen Apathie.

Die Qualität dieser Ordnung hatte jene »Sicherheit«, die zu den Bestimmungen von Policey gehörte, mit der »Wohlfahrt« aller zu verbinden. Und genau an dieser Stelle war die gute Ordnung notwendig immer auch als gestrenge Ordnung gedacht – und wurde vielfach in aller Härte betont

und durchgesetzt. Denn die obrigkeitliche Fürsorge musste gerade deshalb hart und unnachsichtig sein, weil sonst die Zöglinge nicht kräftig würden für die vielerlei Fährnisse der Überlebenssicherung, die in der einen oder anderen Form Jungen und Mädchen, Besitzlose wie Besitzende spätestens als Erwachsene zu gewärtigen hatten.

Hausväter hatten ebenso wie Aufsichts-, Erziehungs- und Zuchtberechtigte in Schulen, Arbeitshäusern oder Waisenhäusern die ihnen Anbefohlenen fortgesetzt zu »korrigieren«. Das Korrigieren entsprach populären Analogien, die hier das Pendant zu gärtnerischem oder waidmännischem Hegen und Pflegen sahen – Eingriffe, die dafür sorgten, dass Pflanzen und Tiere nicht wild und zerstörerisch blieben oder würden. Korrektur schloss Abhärtung ein, jene Stärkung von Geist wie Körper, die alle Unbilden ertragen, wenn nicht überwinden würde: Krankheit und Seuchen, Hunger und andere (Überlebens-)Gefahren, die sich kontrollierenden Eingriffen im Zweifelsfall entzogen.

Korrektur brauchte den physischen Zugriff. Erforderlich schienen Schläge mit der Hand, als Ohrfeige oder Faustschlag oder auch als »Klaps« auf das Gesäß; aber auch Hiebe mit Stock oder Rute galten nicht als sittenwidrig oder brutal, jedenfalls nicht für Jungen. Vielmehr gehörten sie zum Spektrum jener Techniken und Praktiken, die erst den vollen Einsatz der Untertanen für das »gemeine Beste« sichern würden.

III. Physische Gewalt: eingehegt?

Einhegung und Reduzierung herrschaftlicher Züchtigungsrechte signalisierten seit dem späten 18. Jahrhundert eine Veränderung des Staatsverständnisses: Zunehmend ging es darum, die Grenzen des Staates zu bestimmen. Aus »Untertanen« wurden nach und nach »Bürger«. Parallel allerdings legte die Gesindeordnung in Preußen von 1810 ausdrücklich fest, dass ihre Regelungen keineswegs nur für das Hausgesinde, sondern für alle »wirtschaftlichen« Dienste gelten sollten. Das hieß konkret, dass die Abschaffung von Untertänigkeit, wie sie seit 1807 in Preußen begonnen worden war, faktisch ausgehebelt wurde. Mit annähernd einer Million Menschen wurde nunmehr etwa ein Sechstel der preußischen Bevölkerung diesen Bestimmungen unterworfen, wobei eine ministerielle Verordnung Ende 1807 darauf verwies, dass das »Züchtigungsrecht [...] einstweilen« bestehen bleiben sollte (vgl. Koselleck 1967: 641-659; Lüdtke 1982: 221-226).

Dabei sah sich die Gruppe reformfreudiger höherer Beamter anders als bei den Grundeigentumsregelungen keineswegs durch gutsherrliche Intransigenz behindert – zumal die Bürokratie gelegentliche »Schläge im Affekt« weiterhin akzeptieren wollte. Es war vielmehr der eigene erzieherische Impetus, der die Lizenz gab für das Fortführen herrschaftlicher Gewalttat. Denn der »gemeine Mann« in den östlichen bzw. »polnischen Pro-

vinzen und Kreisen« habe mit einem Menschen kaum mehr als die Gestalt gemein. Kulturanstrengungen und Unterricht würden erst noch wirksam werden müssen, »ehe wir das Züchtigungsrecht werden abschaffen können.« Gerade reformfreudige Beamte konzentrierten sich auf die »erforderliche Korrektur« der Untertanen. Und hier schienen physische Gewalt und kurzer Prozess unerlässlich. Und auch wenn gutsherrliche Strafgewalt 1848 grundsätzlich abgeschafft wurde, blieb dennoch das Züchtigungsrecht im Rahmen der Gesindeordnung in Preußen bis 1918 weiterhin bestehen. Weiterhin war es also möglich, ein angeblich »ungebührliches Betragen des Gesindes« direkt und umgehend zu ahnden, auch mit »geringen« Tätlichkeiten.

IV. Leviathan

Herrschaft als friedensstiftende Erzwingungsgewalt markierte im bürgerkriegsgeschüttelten England des 17. Jahrhunderts den Erfahrungshintergrund, vor dem Thomas Hobbes seinen »Leviathan« entworfen hatte. Diese Botschaft vom »Ungeheuer Staat« trat den Interessierten auch bildhaft gegenüber – in einem Titelkupfer. Es schmückte mit geringfügigen Variationen die zeitgenössischen wie die späteren Ausgaben, auch die in anderen Sprachen (vgl. Bredekamp 2003).

Gezeigt wird ein Riese, jedenfalls sein Oberkörper mit menschlicher Physiognomie, ausgestattet mit Richtschwert und Bischofstab – in der französischen Ausgabe ist der letztere durch die Waage der Justitia ersetzt. Der Riese überragt eine kultivierte, besiedelte Landschaft: als Bedingung der Möglichkeit für Zivilisation und Prosperität. Der Körper zeigt aber auch ein Innenleben, als Kompositbild (im Stile von Arcimboldo): Der »body politic« umfasst nicht nur, sondern bündigt die Untertanen.

»Der aus Gott und Mensch, Tier und Maschine zusammengesetzte Leviathan des Hobbes ist der sterbliche Gott, der den Menschen Frieden und Sicherheit bringt und aus diesem Grunde [...] unbedingten Gehorsam fordert« – so der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt 1938 (Schmitt war als schneidender Parlamentarismus-Kritiker bekanntlich aktiv beteiligt an der Diskreditierung und Aushebelung der Republik von Weimar). Die Staats-Autorität habe sich frühneuzeitlichen Zeitgenossen zumal in der wunder-tätigen Kraft des Herrschers gezeigt. Schmitt unterstrich jedoch: Hobbes habe hier eine skeptische Position bezogen: Wunder könnten Resultat von Täuschung oder Selbsttäuschung sein. Umso mehr betone Hobbes das Durchsetzungsrecht und die Durchsetzungsmacht des Staates, oder mit Carl Schmitt »Auctoritas, non veritas« (vgl. Schmitt 1982: 79ff.).

Das heißt aber auch – und hier hat Carl Schmitt jene Bruchstelle gesehen, die den modernen Staat der uneingeschränkten Glaubwürdigkeit seiner Befehlsgewalt entkleidet habe – dass der »Leviathan« sich auf die öf-

fentliche Sphäre beschränke, Teil der »öffentlichen« Vernunft sei. Unbenommen bleibe hingegen die »private« Vernunft, die Gedankenfreiheit des Einzelnen. Er vermöge »innerlich zu glauben oder nicht zu glauben« und entscheide dies »in seinem Herzen«. Dass dies für Schmitt ein Ansatzpunkt für sein Politik-Konzept geworden war, ist hier nur festzuhalten; die Freund-Feind-Unterscheidung (Schmitts) wird noch Thema werden.

Damit aber ist jene Frage angeschlagen, die Max Weber benannt hat: *Wie entsteht der für Herrschaft offenbar unerlässliche »Legitimitätsglaube«, also die Zuerkennung ihrer Rechtmäßigkeit?* Das ist fraglos die Neuformulierung einer alten Problemlage: wie jenseits von erzwungenem Gehorsam »freiwillige« Zustimmung oder Anerkennung zu erreichen, mehr noch: *wie »Zuneigung« im Vorhinein zu gewinnen sei.*

V. »General Dr. von Staat« (Thomas Mann)

In welchem Maße die Vorstellung vom »Leviathan«, deren bildliche Vergegenwärtigung bis ins 19. Jahrhundert vielfach wiederholt wurde, mit der jenes »Vater Staat« in Resonanz stand, die als Metapher zahlreiche Texte des 18. und 19. Jahrhunderts garnierte, lässt sich nur vermuten. Aber der gestrenge Hausvater blieb das Scharnier vom öffentlichen Wesen in den jeweiligen Hausstand. In jedem Fall stand diese Figur für eine Zuneigung, die zunächst von oben nach unten angelegt war, zu der stets Züchtigung und »Korrektion« gehörten.

Vor diesem Hintergrund hatten Konzepte, welche eine Begrenzung staatlicher Machtansprüche ins Spiel brachten, nur geringe Reichweite. Populär wurde oder blieb zumal im Zuge der nationalstaatlichen Einigung des 19. Jahrhunderts eine Vorstellung, wie sie ein führender Jurist des Wilhelminischen Deutschland, Georg Jellinek, 1905 formulierte: »Die wichtigste, auf menschlicher Willensorganisation beruhende soziale Erscheinung aber ist der *Staat*« (Jellinek 1905: 4, Hervorhebung A.L.). Diese Bedeutsamkeit resultierte für ihn daraus, dass »alle anderen organisierten Ordnungen ohne den Staat nicht zu bestehen vermögen«, aber auch das »ganze soziale Leben« vom Staat »berührt und bestimmt« wird.

Mit einem kurzen Blick in je einen literarischen Text von Thomas und von Heinrich Mann sollen hier (zumindest punktuell) die gleichermaßen popularen wie bildungsbürgerlichen Facetten dieser Vorstellungen markiert werden.

In den »Betrachtungen eines Unpolitischen«, die Thomas Mann während des Weltkrieges 1914-18 schrieb und 1918 publizierte, erinnert er sich, als Knabe den Staat »als eine strenge hölzerne Frackfigur mit schwarzem Vollbart [...] personifiziert [zu haben...] mit eine[m] Stern auf der Brust und ausgestattet mit einem militärisch-akademischen Titelgemisch, das seine

Macht und Regelmäßigkeit auszudrücken geeignet war: Als *General Dr. von Staat*« (Mann 1968: 184).

Dieser Staat ist für Thomas Mann Teil einer Konzeption, in der »Persönlichkeit« gegen »Individuum« zu behaupten sei, ebenso wie »Kultur« gegen »Zivilisation« und vor allem das »Volk« gegen die »Masse«. Den Gefahren durch »Massenpolitik«, wie sie die Demokratie kennzeichne, entspreche der Verlust des »metaphysischen Charakter[s] des Staates«. Dieser Staat, wie er gegen Ende des Krieges in Deutschland im Zuge vermehrter Parlamentarisierung erkennbar geworden sei, sei nicht oder nicht mehr besonders verehrungswürdig. Denn »paritätisch tolerant wie er ist, vertritt er keine bestimmte Weltanschauung mehr«. Er sei nur noch »schlecht und recht [...] als Vermittlungsstelle zum Ausgleich für Standesinteressen« (Mann 1968: 233).

VI. »Der Untertan« (Heinrich Mann)

Die Personifizierung des Staates, die Thomas Mann aus seiner Kindheit erinnerte – oder vielleicht in sie projizierte – ist in anderer und höchst lebendiger Weise zentral in dem Roman, den der Bruder Heinrich (über die schwierige Beziehung bzw. die Distanzen und Aversionen ist hier nicht zu handeln) zum Ende der vierundvierzig »Friedensjahre« des Deutschen Kaiserreichs einem breiten Publikum vorlegte, zunächst in Fortsetzungen im »Simplicissimus« (dessen Regierungskritik übrigens nicht über die Affirmation herrschender Stereotype hinwegtäuschen darf, etwa einen wüsten Antislawismus, mit massiven rassistischen Untertönen).

Der personifizierte »Untertan« ist hier ein Dr. Diederich Heßling. Als Schüler hätte ihn, oder den Autor, die »Zugehörigkeit zu einem unpersönlichen Ganzen, zu dem unerbittlichen, menschenverachtenden, maschinellen Organismus, der das Gymnasium war, [...] beglückt«. Mehr noch die Macht, die »kalte Macht, an der er selbst, wenn auch nur leidend, teilhatte, [war] sein Stolz« (Mann 1951: 8). Diese Charakteristik wird von Mann für den erwachsenen Diederich Heßling – vor der Folie einer kleinstädtischen Szenerie – ausgefaltet zu einer ebenso farbigen wie bitteren Satire auf das Gemisch von Karrieresucht mit Opportunismus eines »guten Bürgers« – und seines staatstragenden Eifers.

Die Macht hat aber auch ein Gesicht. Als Student in Berlin, nach vorzeitiger (und ungewollter Entlassung aus dem Militärdienst) kommt er Wilhelm II. bis auf zwei Schritte nahe, dem »herrliche[n] Kaiser«, dessen Auge »blitzte hin über die Tausende der von ihm Gebannten«. Und weiter, für Heßling ein »Rausch«: »Auf dem Pferd, dort, unter dem Tor der siegreichen Einmärsche, und mit Zügen steinern und blitzend, ritt die Macht!«

Diese Macht war es aber auch, »die über uns hingeht und deren Hufe

wir küssen! Die über Hunger, Trotz und Hohn hingeht!« Und mehr noch: »Gegen die wir nichts können, weil wir alle sie lieben! Die wir im Blut haben, weil wir die Unterwerfung darin haben!« Und weiter, eben rauschhaft: »Leben in ihr, haben Teil an ihr, unerbittlich gegen die, die ihr ferner sind, und triumphierend, noch wenn sie uns zerschmettert: denn so rechtfertigt sie unsere Liebe!« (Mann 1951: 47)

VII. Fügsamkeit und Affekte

Max Weber schärfte den Blick dafür, dass der Staat eine eigene Dynamik zeige, sie zugleich aber auch aktiv vorantreibe: die »Monopolisierung der legitimen Gewaltsamkeit«. Auf Seiten derer, die Weber als »Beherrschte« charakterisierte, sollte dieser Monopolisierung der Gewaltsamkeit eine »Fügsamkeit in Ordnungen« entsprechen. – In dieser Sicht ist die scharfe Scheidung zwischen Herrschenden und Beherrschten zentral. Die Herrschenden sind freilich darauf angewiesen, »Fügsamkeit der Beherrschten« sicherzustellen (Weber 1980: 122f.; vgl. Weber 2005: 126-138).

Wenige Jahre später, Ende der 1930er Jahre, hat Ernst Cassirer, bereits im Exil einen Akzent gesetzt, der eine Leerstelle dessen angeht, was in Webers »Fügsamkeit in Ordnungen« vorausgesetzt ist, dort aber nicht zum Thema wird. Cassirer betont *Reichweite und Intensität der Affekte*, wie sie nicht zuletzt in rituellen Handlungen produziert oder angeregt würden.⁴ Sie fänden »Ausdruck« im Mythos – dieser sei für das Politische generell und für den Staat im Besonderen grundlegend. Gemeint sind Affekte der Zuwendung der »Beherrschten« oder der »Bürger« zum Gemeinwesen. Mythen gäben ihnen Anschauung. Nur auf dieser Grundlage seien Staat und Staatlichkeit zu behaupten, akzeptiert von der Mehrheit der »Beherrschten«.

Die Betonung der unerlässlichen Fügsamkeit (Weber) bleibt freilich zumindest in *einer* Hinsicht eng benachbart der Beachtung der Affekte (für den Staat): In beiden Fällen ist es ein Blick, der Wünschenswertes skizziert. Wie aber »Fügsamkeit« erreicht, hergestellt und produziert wird, wie Affekte *entstehen und konkret wirksam sind*, bleibt dabei ausgeblendet.

Hier könnte sich zeigen, dass ein Satz aus einem Polizeihandbuch des 19. Jahrhunderts sehr wohl mehr als eine Leerformel oder Selbstrechtfertigung war, denn danach sollte die Polizei als Verwaltung sich um die »Sicherheit und Wohlfahrt in ihren täglichen Bedürfnissen« sorgen. Es gab Fälle, in denen Dienstmädchen – im Rahmen der sogenannten Gesindepolizei – von ihrer Herrschaft so bedrängt wurden, dass sie sich an die lokale Polizei wandten. Die wenigen Fälle, die überliefert sind, zeigen immerhin, dass es mitunter Abhilfe gegen Nötigungen und Züchtigungen gab. Und sie zeigen auch, dass es einzelne wenige gab, die diese polizeiliche Nothilfe

nicht als leeres Versprechen sahen und wohl auch zum Teil erfahren haben.

Der Blick »von oben« enthielt sich solcher empirischer Beobachtung. In den Erörterungen der Theoretiker wie der polizeistaatlichen Praktiker blieb ausgeblendet, was Einzelne in ihrer jeweiligen Situation konkret tun, wenn sie hinnehmen, akzeptieren oder aktiv unterstützen (zum Beispiel die Macht des Herrschers oder des Staates). Zu denen, die den Staat hingegen auf seine Grenzen verpflichten wollten, gehörten Empiriker, die die Welt reisend zu erkunden suchten, wie der Popularphilosoph Christian Garve. In den 1790er Jahren beobachtete er bei schlesischen Gutsuntertanen deren ebenso stumme wie spöttische Gesten »hinter dem Rücken« des Guts herrn. Garve sah hier Praktiken des eigensinnigen Ausweichens und Ausmanövrierens herrschaftlicher Zuordnungen (1974: 838-844, 856ff.). Eine der Pointen war: Damit war die Wahrnehmung des Herrn keineswegs widerlegt – dass man ihn akzeptiere, ihm vielleicht sogar »Zuneigung« entgegenbringe. Es ist genau diese Differenz von obrigkeitlicher Selbstgewissheit und widerborstigem, aber weithin verdecktem »Eigensinn« der »Untertanen«, die von Staatsgewalt oder aber »Liebe zum Staat« – oder deren Gleichzeitigkeit – überdeckt, wenn nicht ausmanövriert wird.

Affekte wurden und werden nicht selten als kommunizierende Röhren vorgestellt. Dabei sind Gegensatzpaare vorausgesetzt – Liebe z.B. als Entsprechung und Gegensatz zum Hass. Freilich bleibt offen, ob die »Kommunikation« zwischen den jeweiligen Gefühlspaaren eine Bestärkung auf der einen Seite zu einer Verminderung auf der anderen Seite werden lässt oder ob die dabei unterstellte Balance auch aufgehoben oder irrelevant sein könnte. Dann könnte starke Liebe starken Hass sehr wohl vertragen bzw. vielleicht sogar befördern. Das jedenfalls ist die Pointe in Carl Schmitts Vorstellung des Politischen. Danach bezeichnet das Politische den »äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung, einer Assoziation oder Dissoziation« (Schmitt 1996: 27). Bedingungslose Verbindung mit den Freunden, eine ebenso bedingungslose Trennung von den »Fremden« – die »existentiell« die »Feinde« seien: die *gesteigerten Affekte der Ausschließens* sind es, die Schmitt hervorhebt.

Der Verfassungsrechtler Ulrich Preuß hat vor einigen Jahren die bekannte Kritik zusammengefasst, Schmitts *Begriff des Politischen* hebe ausschließlich auf die »dissoziativen Energien der Gesellschaft« ab (Preuß 2001: 147). Schmitt reagiere damit – dies sei zu betonen – auf die Politisierung des Staates, der zumal in der Weimarer Republik nicht mehr der Vorstellung einer neutralen Instanz, jenseits aller gesellschaftlichen Divergenzen und Konflikte, entsprochen habe. Überwindung der Antagonismen sei aber, so Schmitt, allein möglich in der Unterscheidung von Eigenen oder Zugehörigen einerseits – und »Fremden« andererseits, genauer: in der besonderen Intensität ihrer Ausgrenzung.

Freilich – die besondere Intensität der Ausgrenzung des und der »Fremden« war stets begleitet, wenn nicht erst ermöglicht durch die gesteigerte Intensität von Assoziation zu den »Eigenen«. Und genau diese Seite der Dynamik der Unterscheidung von Freund und Feind wird weitgehend übersehen; sie könnte aber wesentlich sein, um den Reiz, die Attraktion dieser Vorstellung und der damit verbundenen Praktiken besser wahrnehmen zu können.

VIII. Denunziation als Selbstaffirmation und Teilhabe?

Nicht allein Kontrolle und Affekte bestimmen Beziehungen zwischen Autorität oder Staat auf der einen und denen außerhalb der »Kommandohöhen« auf der anderen Seite. Der moderne Staat zeigte sich insbesondere in vielerlei Praktiken, Informationen über die Subjekte zu sammeln und verfügbar zu machen in Tabellen, Listen und schließlich Karteien (und neuerdings Datenbanken). Die Wissensformen zum Beispiel über die Ökonomie und Demographie überschreiten freilich das »Entweder – oder« von oben und unten. Zumindest ist dabei gesellschaftliche Eigenaktivität in hohem Maße zu erkennen. Und mehr noch: Eine Aktivität, nicht nur über andere, sondern auch über sich selbst mehr zu erfahren, nicht zuletzt im Übrigen auch über den eigenen Körper. Diese »Selbstaffirmation« (wie es Foucault genannt hat) bleibt freilich mehrdeutig. Sie ermöglicht Distanz, vielleicht Widerständigkeit oder Widerstand – kann allerdings Zustimmung zu und mitmachen bei Herrschaft erleichtern und anfeuern.

Es sind Forschungen zur Denunziation im 20. Jahrhundert, die genau diese Dynamik erkennen lassen. Die Texte von Anzeigen, von anonymen wie mit Namen gekennzeichneten zeigen den Eifer, die Nachbarin, den Kollegen anzuzeigen. Dabei ist durchaus und in hohem Maße von Zuneigung zum Monarchen, zum Staat – 1923 (bei der Ruhrbesetzung) zur »deutschen Nation«, in der KPD aber auch zur Partei »der Weltrevolution« oder zur »revolutionären Sache« – ausdrücklich benannt (vgl. Krüger 1998; Swett 2004). Die Nachdrücklichkeit dieser Texte lässt Gefühle erkennen, die in allem Ausleben, es »anderen zeigen zu können« oder sein »Mütchen zu kühlen«, auch eine Mischung aus Sorge und vielleicht Zuwendung für den Staat, für das »große Ganze« (was immer es für den Einzelnen war) zeigen.

Walter Benjamin hat darauf aufmerksam gemacht, dass es in den Massenschauspielen, die in den 1930er Jahren faschistische und nazistische Politik kennzeichneten, darum gehe, »die Massen zu ihrem Ausdruck (beileibe nicht zu ihrem Recht) kommen zu lassen« (Benjamin 1974: 506; Hervorhebung AL). Für Benjamin ist dies ein sinnfälliger Beleg für den Verlust von Politik, genauer: für massive und folgenreiche Entpolitisierung. Vielleicht aber ist eine andere Leseweise möglich und sogar notwen-

dig: Die Attraktion sich ausdrücken zu können, war entscheidend für die Attraktion dieser Regime! Und das galt nicht nur für die Großspektakel: 1. Mai 1933 und später, Reichsparteitage, lokale Aufzüge – es hatte vor allem auch eine *individuelle Seite*, mit erheblichen Folgen für Dritte und dem Gefühl, endlich einmal auch Macht zu haben für einen selbst? In dieser Sicht könnte also gerade auch Denunziation eine Form politischer Teilnahme sein oder gewesen sein (und weiterhin sein – wenn man die Bedeutung von Anzeigen für die Polizeiarbeit sieht!), die den Vielen weit mehr Ausdruck ermöglichte und damit Macht gab, als es jene Teilnahmemöglichkeiten erlaubten und erlauben, die Theorien repräsentativer Demokratie vorsehen.

Diejenigen, die im deutschen Faschismus Anzeigen erstatteten, wandten sich mehrheitlich mit voller Namensnennung an die Obrigkeit. In aller Regel richteten sie sich an eine lokale Behörde, die lokale Polizei, überwiegend aber an die lokal zuständige oder die nächst erreichbare Gestapo-Stelle. Die Anzeigenden versprachen sich Wirkung: dass der- oder diejenige, der bzw. die angezeigt wurde, bestraft, geschädigt oder »unschädlich« (wie es in der Sprache des Unmenschen hieß) gemacht würde. Damit suchten die Anzeigenden Macht auszuüben, hatten jedenfalls vielfach damit raschen »Erfolg«. Offen muss bleiben, ob der jeweilige Erfolg, insbesondere bei KZ-Haft oder gar Hinrichtung, als Möglichkeit einkalkuliert oder doch geahnt wurde.⁵

Bei den Beweggründen ist zumindest sehr deutlich, dass die ausdrücklich ideologisch-politischen nur einen Teil des Antriebes darstellten, wahrscheinlich einen kleineren – zugleich aber ist vielfach von einer Überlagerung auszugehen. Jedenfalls bleibt es z.B. offen für den Fall, den Klaus Mallmann für 1941 berichtet: Die Frau eines Frankfurter Landgerichtsrates, die die freundschaftliche Beziehung ihres Mannes zu zwei jüdischen Mädchen beobachtet hatte und die Gestapo bat, »die Jüdinnen nach den Osten zu evakuieren, damit ihr Mann keine Gelegenheit mehr habe, sich mit diesen zu treffen«. Der damalige Leiter des Frankfurter Judenreferats notierte, dass die beiden Mädchen »dann auch mit dem nächsten Transport nach dem Osten abgeschoben worden« seien. Er fügte hinzu, dass sie »weder bei der Reichsvereinigung der Juden, noch bei Gestapo und auch nicht bei dem Einwohnermeldeamt als ›Juden‹ erfasst waren und dies erst durch die mündliche und telefonische Anzeige bekannt wurde« (Mallmann 1998: 133).

Motivsuche – Eifersucht? Rache? Politisches Anbiedern? – führt nicht weiter. Es geht hingegen darum, auf welche Weise hier gezielt und bewusst, jedenfalls kalkuliert und in »kurzem Prozess« Macht ausgeübt wurde. Die Weiterungen oder (auch tödlichen) Folgen mochten beabsichtigt sein, konnten aber auch bagatellisiert werden. Zu erkennen ist eine »Machtlust«, die fraglos auch in anderen Kontexten zu beobachten war und deren politisches Potential nicht folgenlos blieb.

Der »Volkszorn«, der von den kriegführenden Staaten im Ersten Weltkrieg, aber auch bei weiteren zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen wie bei der Ruhrbesetzung 1923 bedient wie eingesetzt wurde, verweist auf eine längere Linie. Zum einen ist es jene »moralische Ökonomie«, die in Protestanalysen für das 18. und 19. Jahrhundert namhaft gemacht worden ist: Jener kollektive und volkskulturelle Kanon, der ungerechtfertigte Preise anprangerte und zu direkter Aktion gegenüber Kaufleuten und Verlegern ermächtigte. Zu denken ist auch an antisemitische Pogrome, wie sie etwa James F. Harris für das 19. Jahrhundert in deutschen Territorien analysiert hat (vgl. Thompson 1980; Harris 1994). Freilich wurden solche kulturellen Repertoires konkret jeweils mobilisiert, sie wirkten also nicht gleichsam automatisch. Andererseits waren kollektive oder kollektiv gedeutete Gewaltaktionen und Pogrome nicht nur Folge entgrenzter Staatsinterventionen oder von Staatsgewalt im Zuge totalisierter Kriegführung. Im Übrigen konnte es gerade eine der Attraktionen dieses »Volkszorns« sein, Einzelne wie Gruppen zumindest für Momente das Erleben der Teilhabe an der Staatsgewalt – zumal ihrer besonders gesteigerten physischen Form – zu vermitteln.

In einem autobiographischen Bericht über ihre Tätigkeit und das aktive Engagement im Nationalsozialismus hat Melitta Maschmann 1963 von der »Hingabe« gesprochen, die sie für ihre Tätigkeit wie das NS-Regime insgesamt gezeigt habe – eine Hingabe, die sich in der Intensität des Arbeitens in besonderer Weise bewiesen habe. War diese Hingabe von der Sache, aber auch der konkreten Situation als lokal zuständiger »Führerin« eines Arbeitsdienstlagers im besetzten Polen bestimmt, so waren andere Kontexte für Hingabe undenkbar (Maschmann 1963: 66, vgl. 76, 103).

Aber auch eine IM des MfS der DDR hat in einem Bericht anlässlich ihrer Enttarnung aus dem April 1989 (vor Ende der DDR) betont, wie sehr ihr die »Stasi [...] die Wurzeln gegeben« habe. Und weiter: »Die haben mir scheinbar Geborgenheit gegeben. Für mich war das dann keine scheinbare Geborgenheit, sondern eine ganz reale Geborgenheit. Ich konnte Tag und Nacht anrufen. Dann hatte der Detlef Zeit für mich. Ich war ja wirklich mit Leib und Seele dabei« (Kuckutz/Havemann 1990: 145).

IX. »Liebe zum Staat«: Scheitern einer Analogie in der DDR

Zum 19. Jahrestag der DDR, am 7. Oktober 1968, brachte das Zentralorgan der SED *Neues Deutschland* (ND) einen Artikel des stellvertretenden Chefredakteurs Günter Schabowski. Auf einer halben Seite widmete er sich der Frage »Kann man einen Staat lieben?« (vgl. Wierling 2000: 236) Der Autor bejahte die Frage, es handelte sich um »eine ganz natürliche Regung«. Denn darin wirke »das zu Bewusstsein gereifte Wissen, dass unser Staat ein sozialistischer Staat ist [...] Unter Führung der Arbeiterklasse hat das

arbeitende Volk ihn selbst hervorgebracht. Er ist ganz und gar sein Werk«. Zugleich sei diese Beziehung keine nur emotionale. Vielmehr, so Schabowski, »ist viel Vernunft [...] in der Liebe, die unser sozialistischer Staat verbuchen kann«. Es sei daran keine »Untertanenkriecherei«. Es sei eine Liebe, die vorangegangene Mühe aufnehme und spiegele – eine Zuneigung »wie sie der Bauer für den Acker hegt, der sein Überlegen, sein Zupacken fordert, der ihn gesunden Schweiß kostet, der ihn aber auch ernten lässt, ihn nährt und ihn stark macht«.

Dorothee Wierling hat gezeigt, wie sehr dieser Artikel im ND eine Familialisierung von Politik spiegelt und zugleich bekräftigt – die ins 18. Jahrhundert und zum »Vater Staat« zurückreicht. In der DDR war »Liebe zum Staat« erneut (oder auch weiterhin [...]) Erziehungsziel in der Kinder- und der schulischen Erziehung (bzw.: sollte es sein!). Partei und Regierung wurden immer wieder in ihrer Sorge für die Eltern – in der Funktion als »Über-Eltern« gezeigt. Und Formulierungen, wie die von der Familien-Politik als »Mutti-Politik« zeigen bildkräftig, wie ein familialer, vielleicht sogar intimer Ton angestrebt, aber auch von vielen »Bürgern« wie »Bürgerinnen« angenommen und offenbar mit selbstverständlicher, wenn nicht freudiger Zustimmung verwandt (und angeeignet) wurde.

Auch der »Lebenslauf« des Staates selbst wurde personifiziert: Der 20. Jahrestag (1969) mutierte zum »Geburtstag«. Und mit dem Slogan »Ich bin 20« und entsprechenden Bildern junger Frauen wie Männer wurde immer auch familiäre Nähe, Zuneigung wie Zuversicht beschworen, aber wohl auch bekräftigt.

Flüchtlinge, Ausgereiste – für viele war ganz offenbar die Frage, wie sie für sich selbst wie auch für andere mit der eigenen Enttäuschung umgehen konnten (sich abgewandt zu haben, väterlichen oder mütterlichen Ansprüchen und Hoffnungen nicht entsprochen zu haben). Uwe Johnson hat hier Gefühle »verstoßener Kinder« gesehen.

Schließlich die Karikatur, die neben allem Grotesken vor allem die Kehrseite dieser obrigkeitlich eingeforderten Liebe zum Staat unverhüllt zeigt: Ignoranz ebenso wie Unerbittlichkeit bei verschmähter Liebe im Gestammel des Stasi-Ministers Erich Mielke im November 1989 in der Volkskammer: »Ich liebe, ich liebe doch alle, ich liebe doch alle Menschen [...] Ich setze mich doch dafür ein«. Mielkes Beschwörung des »Kontaktes«, den »man« bzw. der Stasi-Apparat zu »allen Werktätigen« habe: Sie modelliert jenen grenzenlosen Gewaltanspruch, der in der DDR das immer präsente Gegenstück zu ungenügender oder gar verweigerter »Liebe« ihrer »Bürger« war.

X. Nach-Satz: Gefühle der Zuwendung – Streben nach Teilhabe

Die Wirksamkeit von Herrschaft in der »Moderne« gründet weder allein, noch gar vorwiegend auf einem Gehorchen, das gewaltsam angedroht oder erzwungen würde. Vielmehr ist das kreative Mitwirken der »Beherrschten« unerlässlich – es ist verbreiteter als es Analysen von Herrschaft als ungleiche Beziehungen zwischen »oben« und »unten« unterstellen. Anders: Herrschaft und Staat sind erst möglich durch Gefühle der Zuwendung der Vielen für das »große Ganze« und ihr aktiv-alltägliches Streben nach Teilhabe.

Anmerkungen

- 1 Geertz (1980) unterscheidet diese Staatlichkeit vom europäischen Staat durch die Zweckbestimmung: in Negara »power follows pomp«, im Gegensatz zu dem Muster, das für europäisch-westliche Staaten bestimmend sei.
- 2 Zur »Hausväter«-Literatur Brunner (1949), u.a. zu Hohberg (1682). Die hier empfohlene Fürsorge für alle Untergebenen und Anbefohlenen war danach situationsgerecht umzusetzen. Der Hausvater hatte eine gleichermaßen erziehende und lenkende Funktion und sollte »seine Bediensteten und Untertanen gubernieren«. Zur späteren Hausväter-Literatur vgl. Knudsen (1986). – Die herrschaftliche Grundierung des in den Hausvätern verkörperten patriarchalen Verhältnisses wird in der Forschung immer wieder an den Rand gerückt; vgl. aber grundsätzlich kritisch, insbesondere zu Otto Brunner und dem von ihm betonten Schutz-Treue-Element im adelig-bäuerlichen Verhältnis Algazi (1996). – Zu den »policylichen« Konzepten und kameralwissenschaftlichen Systematisierungen Justi (1756); Justi (1760/61) oder auch Sonnenfels (1787).
- 3 Vgl. Hegels Argument, dass »das Prinzip der modernen Staaten [...] das Prinzip der Subjektivität sich zum selbständigen Extrem der persönlichen Besonderheit vollenden« lässt und »zugleich es in die substantielle Einheit [zurückführt]« (1955: 215, § 260). »Das Individuum, nach seinen Pflichten Untertan, findet als Bürger in ihrer Erfüllung den Schutz seiner Person und Eigentums, die Berücksichtigung seines besonderen Wohls und die Befriedigung seines substantiellen Wesens, das Bewusstsein und das Selbstgefühl, Mitglied dieses Ganzen zu sein, und in dieser Vollbringung der Pflichten als Leistungen und Geschäfte für den Staat hat dieses seine Erhaltung und sein Bestehen.« (Ebd.: 217, § 261)

- 4 Cassirer (1985: 36-41, 60-69); freilich bleibt Cassirer im Banne einer universalen Rationalisierungslogik: Wie in der Physik sei auch in der politischen Sphäre der »feste und zuverlässige Boden [...] positiver Wissenschaft« zu erreichen und würde auch hier den »Zauber der Magie brechen« (ebd.: 385ff.)
- 5 Dörner (1994: 263); Robert Gellately (1993) hat prononciert eine weitreichende Denunziationsaktivität der deutschen Bevölkerung betont, jedenfalls für alle antisemitischen Wahrnehmungs- und Handlungsfelder; kritisch dazu Johnson (2000).

Literatur

- Algazi, Gadi (1996): *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Benjamin, Walter (1974): »Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit« [1936; zweite Fassung]. In: Ders.: *Gesammelte Schriften 2/I*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bredenkamp, Horst (2003): *Thomas Hobbes, der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder, 1651-2001*, Berlin: Akademie-Verlag.
- Brunner, Otto (1949): *Adeliges Landleben und europäischer Geist*, Salzburg: Otto Müller.
- Büschel, Hubertus (2006): *Untertanenliebe. Der Kult um deutsche Monarchen 1770-1830*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Cassirer, Ernst (1985): *Der Mythos des Staates. Philosophische Grundlagen des politischen Verhaltens*, Frankfurt a.M.: Fischer [1949].
- Dörner, Bernward (1994): »Alltagsterror und Denunziation«. In: *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*, hg. v. Berliner Geschichtswerkstatt, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 254-271.
- Evans, Peter B./Rueschemeyer, Dietrich/Skocpol, Theda (Hg.) (1985): *Bringing the State Back In*, Cambridge, MA: Cambridge UP.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Garve, Christian (1974): »Über den Charakter der Bauern und über ihr Verhältnis gegen die Gutsherren und gegen die Regierung [1796]«, in: Ders., *Popularphilosophische Schriften*, Bd. 2, hg. v. Kurt Wölfel, Stuttgart: Metzler.
- Geertz, Clifford (1980): *Negara. The Theatre State in 19th Century Bali*, Princeton, NJ: Princeton UP.
- Gellately, Robert (1993): *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945*, Paderborn: Schöningh [1990].

- Harris, James F. (1994): *The People Speak! Antisemitism and Emancipation in 19th Century Bavaria*, Ann Arbor, MI: Univ. of Michigan Press.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1955): *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 4. Aufl., hg. v. Johannes Hoffmeister, Hamburg: Meiner [1821].
- Hohberg, Wolf Helmhard von (1682): *Georgica Curiosa. Das ist: umständlicher Bericht von dem adelichen Land- und Feldleben*, Nürnberg: Endter.
- Jellinek, Georg (1905): *Das Recht des modernen Staates*, Bd. 1: *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl., Berlin: Häring.
- Johnson, Eric A. (2000): *Nazi Terror. The Gestapo, Jews, and Ordinary Germans*, London: John Muray.
- Justi, Johann H.G. von (1756): *Grundsätze der Policy-Wissenschaft*, Göttingen: van den Hoeck.
- (1760/61): *Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten: oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policywissenschaft in zwei Bänden*, Königsberg: Hartung.
- Knudsen, Jonathan (1986): *Justus Möser and the German Enlightenment*, Cambridge: Cambridge UP.
- Koselleck, Reinhart (1967): *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848*, Stuttgart: Klett.
- Krüger, Gerd (1998): Straffreie Selbstjustiz: Öffentliche Denunzierungen im Ruhrgebiet 1923-1926«. In: *Sozialwissenschaftliche Informationen (SOWI)* 27,2, S. 119-125.
- Kukutz, Irena/Havemann, Katja (1990): *Geschützte Quelle. Gespräche mit Veronika H. alias Karin Lenz*, Berlin: Basisdr.-Verl.-Ges.
- Landwehr, Achim (2000): *Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Polizeiordnungen in Leonberg*, Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Lüdtke, Alf (1982): »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspraxis«. *Staatliche Gewaltsamkeit und Polizei in Preußen 1815-1850*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Maier, Hans (1980): *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, 2. Aufl., München: Beck.
- Mallmann, Klaus M. (1998): »Denunziation, Kollaboration, Terror. Deutsche Gesellschaft und Geheime Staatspolizei im Nationalsozialismus«. In: *Sozialwissenschaftliche Informationen (SOWI)* 27 (2), S. 132-137.
- Mann, Heinrich (1951): *Der Untertan. Roman*, Berlin: Aufbau-Verlag [1918].
- Mann, Thomas (1968): »Betrachtungen eines Unpolitischen« [1918], in: Thomas Mann: *Politische Schriften und Reden*, Bd. 1, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Maschmann, Melitta (1963): *Fazit. Kein Rechtfertigungsversuch*, Stuttgart: DVA.
- Münkler, Herfried (1987): *Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M.: Fischer.

- Oestreich, Gerhard (1989): *Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547-1606)*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Preuß, Ulrich (2001): »Carl Schmitt – die Bändigung oder die Entfesselung des Politischen?« In: Rüdiger Voigt (Hg.), *Mythos Staat. Carl Schmitts Staatsverständnis*, Baden Baden: Nomos, S. 141-167.
- Reinhard, Wolfgang (1999): *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München: Beck.
- Sälter, Georg (2004): *Polizei und soziale Ordnung in Paris. Zur Entstehung und Durchsetzung von Normen im städtischen Alltag des Ancien Régime (1697-1715)*, Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Schmitt, Carl (1963): *Der Begriff des Politischen*, Berlin: Duncker & Humblot [1932].
- (1982): *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Köln: Hohenheim [1938].
- Schulte, Regina (2002) (Hg.): *Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Sonnenfels, Joseph von (1787): *Grundsätze der Polizey, Handlung- und Finanzwissenschaft*, München.
- Swett, Pamela (2004): *Neighbors and Enemies. The Culture of Radicalism in Berlin, 1929-1933*, Cambridge, MA: Cambridge UP.
- Thompson, Edward P. (1980): »Die ›moralische Ökonomie‹ der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert«, in: Ders., *Plebejische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M.: Ullstein, S. 67-130.
- Tilly, Charles (1990): *Coercion, Capital, and European States AD 990 – 1990*, Cambridge: MA: Blackwell.
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5., rev. Aufl., hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen: Mohr (Siebeck) [1922].
- (2005): *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilband 4: Herrschaft (GA I/22-4)*, hg. v. Edith Hanke in Zusammenarbeit m. Thomas Kroll, Tübingen: Mohr (Siebeck).
- Wierling, Dorothee (2000): »Über die Liebe zum Staat – Der Fall der DDR«. In: *Historische Anthropologie* 8, S. 236-263.

